

Stellungnahme zur Kabinettsvorlage der Regierungskoalition vom 17.01.2023 zur geplanten Änderung des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Es ist festzustellen, dass mit den im Gesetzentwurf formulierten Änderungsvorschlägen die Friedhofskultur beschädigt werden wird, sofern bei Hinterbliebenen die Gefahr der Kinderarbeit an Natursteinen im Grabmalbereich gedanklich haften bleibt und diese sich demzufolge Bestattungsorten außerhalb der Friedhöfe zuwenden. Mit der Überschrift „Grabsteine aus Kinderarbeit“ werden wissenschaftlich nicht belegbare Vorurteile in ein Landesgesetz projiziert. Es ist ein pauschalisierter Vorwurf, dass in der hochmodernisierten Grabmalherstellung im nichteuropäischen Ausland Kinder zum Einsatz kommen. Die Bedienung der komplexen Maschinen erfolgte durch spezifisch ausgebildete Fachkräfte, eine Bedienung ist für Laien, wie Kinder, schlichtweg nicht möglich. Des Weiteren ist auch nach dem uns vorliegenden Stand (Befragung des Arbeitskreises Friedhof und Grabmal des Bundesinnungsverbands, Studium der aktuell vorliegenden Gutachten) in diesem Sektor keine ausbeuterische Kinderarbeit nachweisbar.

Eine 2019 erschienene UNICEF-Studie zur Lage in indischen Steinbrüchen dokumentiert sie als nachhaltig und vorbildlich. Es besteht eine engmaschige Arbeit anerkannter Zertifizierer, die unregelmäßig und unangekündigt international geltende Standards gemäß ILO-Übereinkommen 182 überprüfen. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt der Report von Dipl.-Ing. Peter Jakob. In allen 36 Bundesstaaten in Indien ist Kinderarbeit verboten. Es ist daher festzustellen, dass Gutachten faktisch keine Kinderarbeit im Sektor Grabmal nachweisen können. Ein physischer Beweis wird nicht erbracht. Somit ist es sehr bedenklich, ohne belastbare Grundlage, den Bedarf einer Gesetzesänderung für eine Produktgruppe und ein Handwerk abzuleiten. Dies ist vollkommen unangemessen, und ebenso wird der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes in Bezug auf die Gewerke negiert.

Sollte dennoch der politische Wille eine gesetzliche Regelung hervorbringen wollen, so empfehlen wir die Regelungen des hessischen bzw. bayrischen Friedhofs- und Be-

stattungsgesetzes oder des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu übernehmen (vgl. Anlage). Es ist nämlich festzustellen, dass die angedachte Stufenregelung mit ihrer lückenlosen Dokumentation für durchschnittlich 2600 handelsübliche Natursteinmaterialien, wie sie in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt wird, weder durch Steinmetzbetriebe noch durch die augenblicklich agierenden Zertifizierer zu verwirklichen ist. Eine ununterbrochene Nachweisführung vom Steinbruch bis zur gelieferten Palette auf dem Firmengelände des Unternehmers würde extrem hohe Kosten verursachen und ist in der Praxis nicht realisierbar. Diese Unterfangen behindern somit die verbrieft Freizügigkeit des Handwerks. Aber auch für die Friedhofsträger entsteht ein exorbitanter Kontroll- und Verwaltungsaufwand, welcher die Gebühren für die Nutzungsberechtigten erheblich ansteigen lassen würde. Es ist daher festzustellen, dass das Bedürfnis des Landes Sachsen-Anhalt nach entsprechender Kontrolle durch staatliche Institutionen wie dem Zoll zu gewährleisten ist.

Ebenso ist anzumerken, dass es Herkunftsländer gibt, in denen noch keine Zertifizierung vollzogen wird, z. B. Afrika. Hier kann kein Nachweis erbracht werden. An dieser Stelle bedarf es der Möglichkeit der Eigenklärung, mit welcher versichert wird, dass dem Letztveräußerer keine Anhaltspunkte vorliegen, dass der verwendete Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden ist und er darlegt, welche Maßnahmen von ihm ergriffen wurden, um die Verwendung von solchen Materialien zu vermeiden. Dies sollte auch für den Aspekt von altem, wiederverwertetem Naturstein aus dem Bau- und Grabmalbereich gelten, denn die Beachtung der Ökologie und Nachhaltigkeit wird ein immer größerer Aspekt. Für diese Materialien kann aber kein Nachweis der Herkunft generiert werden, da die Handelswege nicht mehr nachvollziehbar sind. Eine Bestätigung, z. B. durch den Friedhofsträger, welcher keinerlei normierte Regelung zu Grunde liegt, erachten

wir als ungeeignet. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird auch klargestellt, dass mit Naturstein alle Steinerzeugnisse erfasst werden, die am Grab zum Einsatz kommen. Dies würde z. B. auch für Kiese gelten, die im Allgemeinen durch die Nutzungsberechtigten selbst eingebracht werden. Für dieses Produkt einen lückenlosen Nachweis von der Großindustrie zu erhalten, dürfte unwahrscheinlich sein. Somit sind auch die Hinterbliebenen direkt von der angedachten überbürdenden Regelung betroffen.

zu § 29 Ordnungswidrigkeiten

Hier möchten wir ebenfalls unter Punkt 10 eine Korrektur anregen, die der geplanten Gesetzesänderung nicht widerspricht, sie aber fachlich eindeutiger beschreibt.

Entgegen § 15 Abs. 1 Leichen nicht in Särgen oder Tüchern bestattet oder Asche nicht in Urnen auf Friedhöfen beisetzt

Magdeburg, im Februar 2023